

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung Stand Oktober 2024

Satzungstext

1 SATZUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

2 Präambel

3 In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammenge-
4 schlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch po-
5 litische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Fo-
6 rums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erar-
7 beiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion
8 einge-
9 führt werden.

10 Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische,
11 ökologi-

12 sche, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung
13 von

14 Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle

15 Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und
16 Bega-

17 bung entfalten können.

18 Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in
19 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf
20 dieser Erde eintreten.

21 § 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

22 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeich-
23 nung lautet GJB.

24 (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt
25 Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
26 Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

27 (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisa-
28 tion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

29 § 2 Gliederung und Aufbau

30 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände um-
31 fassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall
32 vollständig

33 im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener
34 Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss der Lan-

35 desmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft
36 gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des
37 zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuord-
38 nungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisver-
39 band der GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE
40 GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN
41 JUGEND Berlin können die GRÜNEN JUGEND in mehreren Kreisverbänden von
42 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dementsprechenden Kreisverband
43 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin
44 zugeordnet ist. Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann mit
45 absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und ent-
46 scheidet über Gebietsstreitigkeiten.

47 (2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz, Satzungs- und Personalautono-
48 mie.

49 (3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der
50 Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die Sat-
51 zung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das Pro-
52 gramm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

53 (4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitglieder-
54 versammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann Kreisverbände

55 bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

56 (5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvor-
57 stand eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jewei-
58 ligen Gebiets.

59 (6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der Landesmitglie-
60 derversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im
61 Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden
62 die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden. Gegen die
63 Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließen-
64 den Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum Bundesgeschiedsgericht ist
65 möglich. Zuständig für die Auflösung ist der Landesverband der GRÜNEN JU-
66 GEND Berlin.

67 § 3 Mitgliedschaft

68 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
69 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND
70 Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

71 (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder
72 des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen
73 Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen

74 Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen
75 ande-

76 ren Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies
77 mit einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen.
78 Mitglie-

79 der sind nicht verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE
80 GRÜNEN Berlin Mitglied zu sein.

81 (3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Nä-
82 heres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe
83 entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

84 (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
85 ist

86 zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrie-

87 rende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisa-
88 tionen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschisti-

89 schen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft
90 in

91 der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschen-

92 schaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft,

93 Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische

94 Fliegenschaft und dem Verein deutscher Studenten.

95 (5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JU-

96 GEND Bundesverband und einem Kreisverband.

97 (6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder
98 beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme
99 abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines
100 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversamm-
101 lung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Ent-
102 scheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Ein-
103 spruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitglied-
104 schaft letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeableh-
105 nung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der An-
106 tragsstellung.

107 (7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
108 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Nä-
109 heres regelt die Bundessatzung.

110 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
111 der
112 GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zu-
113 fügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsge-
114 richt den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht
115 ist möglich.

116 (9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls
117 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜ-
118 NEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND
119 Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit
120 einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer
121 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Wider-
122 spruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvor-
123 stand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist be-
124 steht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND
125 Berlin zu beantragen.

126 § 4 Organe der GJB

127 Die GJB hat folgende Organe:

- 128 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
- 129 2. Aktiventreffen (AT)
- 130 3. Landesvorstand4. Fachforen (FaFos)
- 131 5. Kreisverbände
- 132 6. Landesschiedsgericht
- 133 7. die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen Vollversammlung.
- 134 8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

135 § 5 Landesmitgliederversammlung

136 (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.

137 (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.

138 (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden Kreis-
139 verbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag
140 des Vormonats) beantragt werden.

141 (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vor-
142 her schriftlich per E- Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der
143 Ter-

144 min der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist mit-
145 gliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die
146 Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit
147 muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die
148 Mitgliederversammlung stattgegeben werden.

149 (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr
150 als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführen-
151 den Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einbe-
152 rufen.

153 (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.

154 (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:

- 155 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und organisatori-
- 156 sche Arbeit des Landesverbandes,
- 157 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,
- 158 3. Beschlussfassung
- 159 a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
- 160 b) Von Anträgen
- 161 c) Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten
- 162 d) Des Haushalts
- 163 4. Wahl
- 164 1. des Landesvorstandes
- 165 2. der Rechnungsprüfer*innen
- 166 3. des Landesschiedsgerichtes4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss
- 167 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-
- 168 Ost-AG
- 169 6. der Ostbeauftragten
- 170 7. des FINT* & genderpolitisches Team
- 171 8. des Vielfaltspolitisches Team
- 172 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei
- 173 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.

174 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung
175 von Kreisverbände, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

176 (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

177 (9) Antragsberechtigt sind:

178 1. alle Mitglieder

179 2. der Landesvorstand

180 3. die Kreisverbände

181 4. die Vollversammlung der Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Per-
182 sonen

183 5. die Fachforen

184 6. das Schiedsgericht

185 7. die Rechnungsprüfung

186 8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

187 (10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern spä-
188 testens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

189 (11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumenta-
190 tion der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um
191 sys-
192 tematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und die-
193 ser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen

194 auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle
195 Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl bestä-
196 tigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

197 § 6 Aktiventreffen

198 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbände, 5% der Mitglieder oder auf Be-
199 schluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei Wo-
200 chen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine Einla-
201 dungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster Tagesordnungs-
202 punkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.(2) Aufgaben des ATs:

- 203 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
- 204 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widerspre-
205 chen darf und diese nicht aufheben darf
- 206 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
- 207 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
- 208 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

209 (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiven-
210 treffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor
211 dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden
212 und allen Mitgliedern zugänglich sein.

213 § 7 Landesvorstand

214 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
215 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und
216 des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei
217 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

218 (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitglieder-
219 versammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte
220 der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwer-
221 punkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür
222 bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen
223 Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

224 (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und
225 vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Spre-
226 cher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Ge-
227 schäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand,
228 die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

229 (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
230 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenvertei-
231 lung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig,

232 wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

233 (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederver-

234 sammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit

235 endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen

236 Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der

237 Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechen-

238 schaftspflichtig.(5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in
239 dasselbe Amt nur ein-

240 mal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksich-

241 tigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht
242 über-

243 schreiten.

244 (6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer

245 - Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,

246 - Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE

247 GRÜNEN ist,

248 - Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparla-

249 ment ist oder

250 - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN

251 JUGEND Berlin steht.

252 (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist
253 durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse
254 von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur
255 auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche
256 Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vor-
257 gaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

258 (8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesge-
259 schäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsfüh-
260 rer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

261 (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Ta-
262 gesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung
263 werden den GJB – Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche
264 nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

265 § 8 Fachforen (FaFos)

266 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen The-
267 men treffen.

268 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informatio-
269 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

270 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos ge-

271 wählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
272 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
273 ein-
274 malig möglich.

275 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit
276 für Ak-
277 tiventreffen und die LMV aufbieten können.

278 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV be-
279 antragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannt-
280 ten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu
281 veröffentlichen. Die Anerkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer
282 2/3-Mehrheit. § 9 Bildungsteam

283 (1) Aufgaben des Bildungsteams:

284 1. Unterstützung des Landesvorstands bei der strategischen und methodi-
285 schen Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.

286 2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für unter-
287 schiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen inklu-
288 siv gestaltet werden.

289 3. 5. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.

290 4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.

291 Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei grö-
292 ßeren Veranstaltungen.

293 6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche Ex-
294 pert*innen oder Fachforen hinzu.

295 (2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die Bil-
296 dungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine
297 zielge-

298 richtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

299 (3) Das Bildungsteam besteht aus sechs Personen. Zwei Landesvorstandsmitglie-
300 der werden durch den Landesvorstand entsannt und vier Basismitglieder durch
301 die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmit-
302 gliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Men-
303 schen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleiben-
304 den Bildungsteam über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

305 § 10 Kreisverbände

306 (1) Aufgaben der Kreisverbände:

307 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren Mit-
308 gliedern.

309 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

310 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

311 (2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informatio-
312 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

313 (3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer
314 ordentli-
315 chen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten von der LMV
316 anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die
317 anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf
318 der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von Kreisverbänden erfolgt auf
319 einer LMV mit satzungsändernder-Mehrheit.

320 (4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der Zu-
321 sammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie
322 sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig
323 und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand der GRÜNEN
324 JUGEND Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜ-
325 NEN mitteilen.

326 (5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für Un-
327 tergliederungen treffen.

328 § 11 Landesschiedsgericht

329 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern,
330 die
331 von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

332 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich
333 an die Satzung gebunden.

334 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht
335 - gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in innehaben
336 - oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

337 (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- 338 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
- 339 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
- 340 3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
- 341 4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
- 342 5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

343 (5) Antragsberechtigt sind:

- 344 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 345 2. Der Landesvorstand (LaVo)
- 346 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern
347 eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
- 348 4. chen:

349 Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

350 (6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen ausspre-

351 1. Verwarnung

352 2. 3. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr

353 Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer

354 von zwei Jahren

355 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren

356 5. Ausschluss aus dem Landesverband.§ 12 Rechnungsprüfung

357 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer

358 von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemes-

359 senheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüs-

360 sen prüfen.

361 (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie

362 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis

363 zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

364 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich

365 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

366 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanz-

367 wesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

368 §13 Antrags- und Versammlungskommission

369 (1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier

370 gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen
371 Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr
372 gewählt werden.

373 (2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und
374 ausschließlich an die Satzung gebunden.

375 (3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied
376 des Landesvorstandes sein.

377 (4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte
378 der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der
379 Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere
380 Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.

381 § 14 Delegierte zum Länderrat

382 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüs-
383 sel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e
384 Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratssitzung, alle
385 wei-

386 teren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

387 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
388 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

389 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

390 §15 Ostbeauftragte

391 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der Orga-
392 nisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene Repräsenta-
393 tion von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost- Landesverbänden. (2)
394 Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen,
395 muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begrün-
396 deten Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

397 [§ 16 Mitte-Ost-AG]

398 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin unterstützt die Mitte-Ost-AG, orientiert sich an ih-
399 ren Empfehlungen und tritt für die Interessen der teilnehmenden Landesver-
400 bände auf Bundesebene ein.

401 (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet zwei Delegierte in die Mitte-Ost-AG.

402 1. Die Delegierten der Mitte-Ost AG werden auf der Landesmitgliederver-
403 sammlung gewählt.

404 2. Die Delegierten müssen Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sein, eine der
405 delegierten Personen muss dem Landesvorstand angehören.

406 3. Per Beschluss des Landesvorstands können auch zwei Personen delegiert
407 werden, die nicht dem Landesvorstand angehören.

408 4. Bei der Wahl der Delegierten findet die Quotierung gemäß FINTA*-Statut
409 Anwendung.

410 § 17 Versammlungen

411 (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

412 (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für
413 Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.

414 Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so
415 darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelun-
416 gen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchge-
417 führt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungs-
418 vorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied
419 gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

420 § 18 Bildungsarbeit

421 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
422 ge-
423 stalten und allen Interessierten anzubieten.

424 § 19 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin

425 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
426 LMV mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.

427 (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
428 Restvermögen. § 20 Nähere Bestimmungen

429 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:

430 1. Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.

431 2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landes-
432 mitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

433 § 21 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

434 (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit be-
435 schlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müs-
436 sen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsan-
437 träge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederver-
438 sammlung.

439 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das
440 Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

441 (3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitglie-
442 derversammlung in Kraft.

443 § 22 Schlussbestimmungen

444 Die Satzung wurde am 06. Oktober 2024 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher
445 gültige Satzung außer Kraft.

446 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Sta-
447 tut der GRÜNEN JUGEND Berlin

448 § 1 Mindestquotierung

449 (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
450 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Frauen, inter,
451 nicht-binäre, trans und agender Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den ge-
452 schäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den
453 Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen,
454 inter, nicht-binäre, trans und agender Personen besetzt, verringert sich die
455 Zahl ih-
456 rer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde,
457 steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
458 grundsätzlich
459 bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau, inter, nicht-binäre, trans
460 und
461 agender Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person
462 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Person, so muss im Anschluss der
463 Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau, inter, nicht-binäre, trans und
464 agen-
465 der Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insge-
466 samt quotiert zu besetzten. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung
467 GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die
468 Quotierungsregelungen aus der Bundesund Landessatzung von BÜNDNIS 90/
469 Die Grünen.

470 (2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA*-Forum (§ 2).

471 § 2 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum

472 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten

473 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen unter den Mitgliedern,
474 be-

475 schließen, ob sie ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum
476 (FINTA*-

477 Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede be-

478 handelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen bera-

479 ten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und
480 tei-

481 len nach Ende des FINTA* -Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die

482 Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA*
483 Fo-

484 rum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA* -Forum gilt als Teil des jeweiligen
485 Gre-

486 miums. Auf dem FINTA* -Forum können die anwesenden Frauen, inter, nicht-bi-
487 näre, trans und agender Personen:

488 a) über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, so-
489 weit vorher zu besetzende FIT-Plätze nicht besetzt werden konnten,

490 b) ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FINTA* -Votum)
491 beschließen,

492 c) ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Veto (FINTA* -Veto) aus-

493 sprechen.(2) Öffnung von offenen Plätzen:

494 a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre oder trans Person auf einen Frauen,
495 inter,

496 nicht-binäre, trans und agender Personenplatz (FINTA* -Platz) kandidieren oder

497 gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese

498 Plätze zu öffnen.

499 b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen, inter, nicht-
500 binäre,

501 trans und agender Person auf einem FINTA* -Platz kandidiert oder gewählt wurde,

502 aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter,

503 nicht-binäre, trans und agender Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbe-

504 setzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA* - Forum aufgehoben wer-

505 den.

506 c. Das FINTA* -Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für

507 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, blei-

508 ben auch diese Plätze unbesetzt.

509 (3) Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FINTA* -Votum) /
510 Frauen,

511 Inter und Trans*Veto (FINTA* Veto):

512 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen,

513 inter, nicht-binäre, trans und agender Personen berühren, oder von denen diese

514 besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans * die Möglichkeit,
515 vor
516 der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den
517 Frauen, Inter und Trans*Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA* -Votum, ein
518 FINTA* -Veto oder ein FINTA*-Votum verbunden mit einem FINTA* -Veto be-
519 schlossen werden. Ein FINTA* -Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die
520 Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten
521 die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA* Forums und
522 der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA* – Veto auf-
523 schiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst
524 bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FINTA*
525 – Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

526 § 3 Redelisten

527 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
528 das Recht Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen auf die Hälfte
529 der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelis-
530 ten.

531 § 4 Einstellungspraxis

532 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung.
533 In

534 Bereichen, in denen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
535 unter-

536 repräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt
537 einge-

538 stellt, bis die Parität erreicht ist.(2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur
539 eine Stelle vergeben, so kann diese von

540 § 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

541 § 5 Politische Weiterbildung

542 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen

543 Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen, in-

544 ter, nicht-binäre, trans und agender Personen mindestens die Hälfte der Teilneh-

545 mer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen,

546 inter, nicht-binäre, trans und agender Personen bei gleicher Qualifikation
547 bevor-

548 zugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜ-

549 NEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussio-

550 nen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*in-

551 nen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen sind.

552 § 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team

553 Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang

554 ein aus zwei Personen bestehendes Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender

555 und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvor-

556 standes sein muss. Das Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und
557 gender-

558 politische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und
559 gender-

560 politischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen
561 Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstru-
562 ment der gezielten Frauen sowie Inter-und Trans*förderung. Das frauen-, inter-
563 ,
564 trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-
565 Trans*vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner
566 ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für Frauen, inter, nicht-binäre, trans
567 und
568 agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert
569 die GRÜNE JUGEND Berlin in Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und
570 genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für
571 die frauen-*, inter-, nicht-binäre-, trans- und genderpolitische Vernetzung zu
572 Bünd-
573 nis 90/Die Grünen Berlin.

574 § 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung

575 (1) Die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen Vollversammlung

576 (FINTA*VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.

577 (2) Die FINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder

578 5% der Mitglieder die sich als bzw. Inter- und Trans Person definieren
579 einberufen

580 werden.

581 (3) Die FINTA*VV ist in der Regel schriftlich von Frauen, inter, nicht-binäre,
582 trans

583 und agender Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung

584 mit einer Frist von zwei Woche einzuladen.(4) Stimmberechtigt sind alle
585 anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen,

586 inter, nicht-binäre, trans oder agender Personen definieren. Alle anwesenden
587 Per-

588 sonen haben Rederecht.

589 (5) Beschlüsse der FINTA*VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.

590 (6) Aufgaben der FINTA*VV sind:

591 1. Kontrolle des frauen-, inter-

592 , nicht-binäre, trans- und genderpolitischen Teams

593 2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans- und genderpolitischer
594 Maßnahmen

595 3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans- und
596 genderpoliti-

597 scher Grundsätze in allen Bereichen der GJB

598 4. die FINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

599 § 8 Schlussbestimmungen

600 Durch das Akronym FINTA* sind Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender

601 Per-
602 sonen jeden Geschlechts und Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren,
603 be-
604 zeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die GRÜNE JUGEND ak-
605 zeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.
606 Wir verwenden die Schreibweise Frauen* um darauf hinzuweisen, dass die Kate-
607 gorie „Frau“ sozial konstruiert ist.